

Dossier

Das Menschenrecht auf Bildung

Freiheit und Vielfalt der Bildungswege

Aufruf zu öffentlicher Diskussion

vorgetragen und unterstützt durch den

Lernen ist Leben

Bundesverband Natürlich Lernen! e.V. BVNL

:

Lange Straße 10
17440 Klein-Jasedow

Tel.: (038374) 75256

Fax: (038374) 75223

acj@bvnl.de

www.bvnl.de

Stand: März 2008

Inhalt

Teil 1

1. – Präambel 3
2. – Begründung der Gesetzesinitiative „Menschenrecht auf Bildung“ 5
3. – Der Artikel 7, GG, in seiner aktuell geltenden Version 7
4. – Entwurf für eine Neufassung des Artikel 7, GG 8
5. – Petition für Freiheit und Selbstbestimmung im Bildungswesen (1991, aktualisiert 2007) 10
 - Forderung 1 S. 13 (Recht auf Bildung)
 - Forderung 2 S. 14 (Wahrnehmung von Bildung und Wahlfreiheit)
 - Forderung 3 S. 16 (Angebot von Bildung)
 - Forderung 4 S. 18 (Finanzierung von Bildung)
 - Forderung 5 S. 19 (Bildungsinhalte, inhaltliche und rechtliche Aufsicht)
6. – Zeitplan zur Umsetzung des Vorhabens 22

Teil 2 Anhang

- Anhang 1 – Stellungnahme des European Forum for Freedom in Education (effe) 2
- Anhang 2 – Konferenz „Nachhaltigkeit nachhaltig lernen“ 3
- Anhang 3 – Artikel 1–7 des Grundgesetzes 4
- Anhang 4 – Bildungsfreiheit: Beispiel Irland 6
- Anhang 5 – Die Aufgabe des Staates als Wächter des Bildungswesens bezieht sich lediglich auf die Rechtsaufsicht 14
- Anhang 6 – Anpassung des Deutschen Erziehungs- und Bildungswesens an die Menschenrechte von Dr. Franco Rest (Auszug) 15
- Anhang 7 – Bildung vor dem Hintergrund des globalen Wandels (Johannes Heimrath) 20

1. Präambel

Die hier vorgetragene Initiative zur Neufassung des Artikel 7 im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geht von einer bundesweit informell organisierten Gruppe von Eltern mit ihren Kindern aus. Sie sehen sich aus unterschiedlichen Gründen im derzeit in Deutschland praktizierten Schulsystem nicht aufgehoben. Bildung achten sie als Grundrechtsqualität von höchstem Wert. Dafür wünschen sie sich eine freiheitliche Struktur für ein Bildungssystem, das die uneingeschränkte Wahl zwischen staatlichen und privaten Bildungsangeboten garantiert, in nachbarschaftlicher Kooperation, im häuslichen Unterricht oder als Freilerner („... oder auf andere Weise“, Zitat aus dem entsprechenden englischen Gesetz).

Entsprechend der spanischen Verfassung gehen sie von einem grundrechtsfähigen Menschenbild aus, das immer nur das Bestmögliche für den Menschen will. Nur ein Verständnis von Bildung in diesem Geist kann die Grundlage eines zukunftsfähigen Grundgesetzartikels sein.

Überall in Europe kann das Selbstbestimmungsrecht bei der Bildungsvermittlung auf unterschiedliche Weise wahrgenommen werden. Allein in Deutschland verhindert eine überholte, letztlich auf die Schulgesetzgebung des Dritten Reiches 1938 zurückgehende Gesetzgebung der Bundesländer und ihre unzeitgemäße Auslegung durch Behörden und Gerichte die Verwirklichung von Bildungsfreiheit..

Die Initiatorinnen und Initiatoren dieser Gesetzesinitiative sind der Meinung, dass sie, um frei lernen zu können, von ihrem Heimatstaat nicht zur Auswanderung gezwungen werden sollten, sondern dass vielmehr ihr wohlbegründeter Anspruch auf Bildungsfreiheit durch die Schulgesetzgebungen der Bundesländer erfüllt werden müsse. Sie erkennen vor allem in dem gegenwärtig alternativlos verordneten Schulanwesenheitszwang ein Relikt aus vordemokratischen Zeiten, das in einer modernen Demokratie, die sich den Menschenrechten verpflichtet hat und sich im globalen Wettbewerb bewähren will, fehl am Platz ist.

Bildungsfreiheit ist ein Menschenrecht

Forschungsergebnisse aus dem Ausland und dem Inland zeigen, dass nicht schulgebundene Bildung häufig zu besseren Leistungen befähigt als unterschiedsloser Schulzwang, den es seit 2008 europaweit und international in Demokratien nur noch in Deutschland gibt. Dadurch wird das Bildungsbedürfnis eines beachtlichen Teiles seiner jeweils nachwachsenden Generationen blockiert und ein enormes Bildungspotential unwiederbringlich vergeudet.

Selbst wenn man der Ansicht wäre, Bildungsfreiheit sei ein Menschenrecht, wie es von mancher Seite vertreten wird, müsste man schon aus rein wirtschaftlichen oder "technokratischen" Gründen den Schulanwesenheitszwang abschaffen,

Dass Schulzwang für ein wirtschaftlich erfolgreiches Bildungssystem keine positiv wirkende

Determinante sein kann, beweisen mit ihren statistisch nachweisbar besseren Bildungserfolgen praktisch alle anderen wirtschaftlich mit der Bundesrepublik vergleichbaren Länder der Welt. Bildung stellt für sich selbst bereits eine Grundrechtsqualität von höchstem Wert dar. Nach allgemein verbindlichem Verfassungsverständnis darf ein Staat sich zur Regelung eines Sachverhaltes einerseits nur des jeweils "mildesten Mittels" bedienen und andererseits nur diejenigen Aufgaben einer zwangsweisen Regelung unterwerfen, die ohne diesen Zwang nicht adäquat erfüllt würden. Beides kann für einen Schulzwang nicht gelten: weder ist er das mildeste Mittel, im Gegenteil, es handelt sich dabei um den größtmöglichen Freiheitseingriff, der auf diesem Gebiet überhaupt vorstellbar ist, noch ist er notwendig. Dies zeigen die Beispiele aller anderen vergleichbaren Länder der Welt. Schulzwang ist kein notwendiges, ja, offenbar nicht einmal ein geeignetes Mittel zur Sicherstellung allgemeiner Volksbildung.

Ein Freiheitseingriff der, wie in Deutschland mit dem Schulzwang verbundener ist, ist vergleichsweise sonst nur noch zum Schutz vor ansteckenden lebensbedrohlichen Krankheiten und bei der Landesverteidigung zu finden und dort -zumindest ansatzweise- legitimiert.

Diese Legitimation für Freiheit entziehende oder auch nur einschränkende Maßnahmen fehlt beim Schulzwang zumindest dann, wenn die Bildung eines Kindes anderweitig gesichert ist. Außer bei nachgewiesener Verwahrlosung ist ein staatlicher Eingriff z.B. in das elterliche Sorgerecht verfassungswidrig und verstößt gegen elementare Menschenrechte. Der Schulzwang hat schon im bisherigen Artikel 7 des Grundgesetzes keine Stütze, vielmehr ist dort nur von einer Aufsicht des Staates über "das gesamte Schulwesen" die Rede.

Eine Novellierung und entsprechende Klarstellung erscheint auch hier dringend geboten. Dem dient die vorliegende Gesetzesinitiative. Zwang und Gewalt müssen auf dem Gebiet der Bildung ebenso und dauerhaft geächtet werden wie auf dem Gebiet z.B. der Freiheit der Berufswahl, der Wahl des Lebenspartners, der Religion, der Meinungsfreiheit, der Ernährung, der freien Wahl des Wohnsitzes u.v.a.m.

Der Bundesverband Natürlich Lernen! e.V. (BVNL.) erkennt in dem vorliegenden Dossier für einen Gesetzesentwurf ein legitimes und essenzielles bürgerschaftliches Anliegen zur Weiterentwicklung unserer Gesellschaft zu einem wahrhaft freiheitlichen, den Menschen in seiner gesamten Potenzialität fördernden Gemeinwesen. Deshalb unterstützt der Bundesverband Natürlich Lernen! e.V. diese Initiative und stellt seine formale Organisation zur Verbreitung des Anliegens zur Verfügung.

2. Gesetzesinitiative „Das Menschenrecht auf Bildung“, Begründung

Das vorliegende Dossier wendet sich an Jugendliche und Eltern, an Experten aus Wissenschaft, Pädagogik, Politik, Wirtschaft, Recht, Medizin etc. sowie an alle darüber hinaus für die zivilgesellschaftliche Entwicklung engagierten Bürgerinnen und Bürger in Deutschland.

Angesichts globaler Umwälzungen und die Menschheit als Ganze bedrohende Krisen ergibt sich zwingend Neuorientierung im Denken und im Handeln. Dabei stellt sich die Frage nach dem Nutzen der bisherigen Bildungskonzepte, die von Generationen von Lehrern und anderen Professionellen zwar unermüdlich, jedoch offensichtlich mit ungenügendem Erfolg durchgesetzt wurden.

Die Phase der Diskussion dieser Vorschläge zur Neuformulierung des Artikel 7 GG soll ermöglichen, dass sich die Menschen informieren, sich bewusst mit dem Thema auseinandersetzen, damit ihnen so eine aktive und kreative Mitgestaltung der Bildungslandschaft im Sinne von Empowerment möglich wird.

Wir laden alle Menschen, welche die skizzierten Herausforderungen ähnlich sehen, herzlich ein, sich gemeinsam mit uns konstruktiv-kritisch an der Gestaltung des neuen Gesetzes sowie an der Verbreiterung der Debatte zu beteiligen.

Jede ernsthafte Diskussion über eine nachhaltige Gesellschaft, welche die Sehnsucht des Menschen nach Glück, Gesundheit, Erkenntnis, Können, Frieden, Wohlstand, nach Erfüllung in jeder Hinsicht beantworten will, stellt das Thema „Bildung“ an erste Stelle. Nachhaltigkeit in der Bildung bedeutet, den einzelnen Menschen mit seinen Entwicklungsmöglichkeiten in den Vordergrund zu stellen und seine Fähigkeit zur Empathie und Herzensbildung zu fördern.

Nachhaltigkeit beinhaltet die Freiheit der Wahl des Individuums, und dies stets bezogen auf den Gemeinwohl. Entsprechend müssen die Weichen des Bildungssystems neu gestellt werden. Das nach dem vorliegenden Vorschlag in den kommenden Monaten diskutierte und danach neu gefasste Gesetz soll auf Bundes- wie auch auf Länderebene die Voraussetzungen dafür schaffen, dass nachhaltige Bildung möglich wird.

Welche Qualität müssen wir dem Bildungssystem geben, damit es rasch einen Weg von der heutigen Verhinderung zur hervorragenden Förderung nachhaltiger Bildung einschlagen kann? Wie können wir heute die mehr denn je dringend benötigten Fähigkeiten zu globalem Mitgefühl, zu globaler Verantwortung entwickeln?

Gehirnintelligenz allein ist perfekt geeignet für technische Lösungen, sie tut sich aber schwer damit, abzuschätzen, ob ihre Handlungen auch lebensfördernd sind. Die Steuerung des Handelns gemäß lebensfördernden Prinzipien geschieht über Empathie, über die Herzensintelligenz – diese muss Richtschnur unseres gemeinsamen globalen Handelns werden.

Das neue Bildungssystem muss daher in der Lage sein, die bisherige kalte Brillanz des Wissens mit der ebenso sorgfältig ausgebildeten Kraft des Mitgefühls zu verbinden und nachhaltig zu erwärmen. Welchen gesetzlichen Rahmen brauchen wir, dass die Weichen des Bildungssystems neu gestellt werden können? Dies heraus zu finden ist die heutige Gesellschaft gefordert.

Die Initiatorinnen und Initiatoren der vorliegenden Gesetzesinitiative meinen, dass in Deutschland das Grundgesetz die Voraussetzung dafür schaffen muss. Der Artikel 7 des Grundgesetzes erscheint in seiner gegenwärtigen Form für eine zukunftssichere Entwicklung unseres Bildungswesens nicht mehr angemessen. Weiter enthält er überkommene Begriffe, wie z.B. Vorschule, Volksschule, die seine Rechtsanwendung durch die Gerichte in der heutigen Verfassungs- und Bildungswirklichkeit behindern.

Wir schlagen daher vor, den Artikel 7, GG, wie im Folgenden ausgeführt, neu zu fassen und auf einem neuen Fundament die Evolution des deutschen Bildungswesens zum Wohl der Menschen in unserem Land und darüber hinaus voranzubringen.

3. – Der Artikel 7, GG, in seiner aktuell geltenden Version

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

4. – Entwurf für eine Neufassung des Artikel 7, GG

Grundlage für unseren Vorschlag zur Neufassung des Artikels 7, GG, sind die fünf Forderungen, die bereits im Jahr 1991 in Zusammenhang mit einer Aktion zur Förderung der Kinderrechte in der von Johannes Heimrath im Jahre 1991 verfassten „Petition für Freiheit und Selbstbestimmung im Bildungswesen“ erstmals den Landtagen und dem Bundestag vorgelegt wurden. Diese Forderungen sind bisher in keiner Variante erneut vorgetragen worden. Keiner der Punkte wurde politisch umgesetzt.

Den ursprünglichen Wortlaut der Petition, in ihrer 2007 aktualisierten und vom Autor bestätigten Form, finden Sie auf der Seite 12 dieses Dossiers. Die Resultate der bisherigen Diskussion zu den fünf Forderungen senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu. Der endgültige Text der Gesetzesneufassung soll auf den Formulierungen der folgenden Forderungen aufbauen.

Forderung 1

(1) Alle Menschen haben das Recht auf Bildung nach ihrem Willen.

Forderung 2

(1) Eltern oder andere verantwortliche Begleiter haben die Pflicht, Kindern die Wahrnehmung von Bildungsangeboten, insbesondere von Unterricht zu ermöglichen, und zwar entweder zu Hause, in privaten oder öffentlichen Einrichtungen oder auf andere Weise.

(2) Bei der Wahl von Bildungsform und Bildungsstätte haben Eltern oder andere verantwortliche Begleiter den Willen des Kindes zu achten.

Forderung 3

(1) Bildungsangebote, auch in Form von Schulen, kann jede natürliche oder als gemeinnützig anerkannte juristische Person, welche die Grundrechte und Gesetze achtet, gleichberechtigt neben den staatlichen Angeboten unterbreiten.

(2) Der Staat darf im Bereich schulischer und außerschulischer Bildung Eltern oder andere verantwortliche Begleiter nicht verpflichten, unter Verletzung ihres Gewissens und ihrer rechtmäßigen Wahl die Kinder in staatliche Schulen oder irgendeinen besonderen, vom Staat vorgeschriebenen, Schultypus zu schicken.

Forderung 4

- (1) Alle Menschen haben das gleiche Recht auf staatliche Förderung ihrer Bildung und Ausbildung. Das bedeutet auf Seiten des Staates:
- (2) Jedem Menschen wird ein finanzieller Grundbetrag für seine Bildung garantiert.
- (3) Die öffentliche Finanzierung von Bildung ist in ihrer Höhe so zu bemessen, dass sie den uneingeschränkten Zugang zu Bildung ermöglicht.

Forderung 5

- (1) Die Bildungsinhalte bleiben Gegenstand der Diskussion in der gesamten Gesellschaft und dürfen nicht vom Staat vorgeschrieben werden.
- (2) Aufgabe der Bürger bleibt jedoch, darüber zu wachen, dass das Recht auf freie Bildung von jedem Menschen, insbesondere von Kindern, uneingeschränkt und selbstbestimmt wahrgenommen werden kann.
- (3) Die Rechtsaufsicht wird von staatlichen Organen ausgeübt, deren Mitglieder auf Zeit gewählt werden. Die Mitglieder sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Die Kommentare zu den Forderungen 1 bis 5 können sie im Original der ursprünglichen Petition von Johannes Heimrath ab Seite 10 nachlesen.

5. Petition für Freiheit und Selbstbestimmung im Bildungswesen

Die untenstehende Fassung der Petition wurde 2007 geringfügig aktualisiert und vom Autor bestätigt. Die Petition für Freiheit und Selbstbestimmung im Bildungswesen wurde 1991 an die Petitionsausschüsse der Landtage und an die Mitglieder des Deutschen Bundestags versendet. Mit ihren fünf Forderungen zur Bildungsfreiheit ist sie heute aktueller denn je und bildet die Grundlage der Gesetzesinitiative des Bundesverbandes Natürlich Lernen! e.V. zur zeitgemäßen Neugestaltung des Art.7, GG. Die Neuformulierung wurde Ende Januar auf dem 4. Kasseler Gespräch, (18 bis 20. Januar, 2008 in Kassel) vorgestellt und wird seitdem bekannt gemacht.

"Kinder sind keine Fässer, die gefüllt, sondern Feuer, die entfacht werden wollen." (Rabelais)

An die Petitionsausschüsse der Landtage

An die Mitglieder des Deutschen Bundestags

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz heißt es unter anderem, Oberste Bildungsziele sind ... Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt. Die Schülerinnen und Schüler sind im Geist der Demokratie ... zu erziehen. Entsprechendes gilt für alle übrigen Bundesländer. Unsere Schulen kommen diesem Auftrag sicherlich mit großem Bemühen nach. Die meisten Lehrkräfte üben ihren Beruf mit humanistischem Ethos basierend auf unserer abendländischen Kultur aus und nehmen ihre Verantwortung ernst. Unsere Schulen sind kostspielig ausgestattet, Lehrpläne und Unterrichtsmethoden werden stetig verbessert, um den Erfordernissen der Gegenwart zu entsprechen.

Soweit scheint alles in guter Ordnung zu sein.

Dennoch machen nicht wenige Eltern die Erfahrung, daß das, was so gut gemeint ist, in der Wirklichkeit nicht ganz so klappt. Gewiß werden auch Sie in Ihrer Funktion als Abgeordnete von Landtagen und Bundestag immer wieder mit der bekannten Schulproblematik konfrontiert: steigender Medikamentenmißbrauch und steigender Bedarf an psychotherapeutischer Behandlung der Kinder, Zunahme von Verweigerungshaltung und Zerstörungswut, Unlust und Schulversagen. Es muß uns zu denken geben, wenn trotz aller "Segnungen" unseres Schulsystems jährlich rund 60000 junge Menschen ohne Abschluß bleiben und als "Versager" durch's weitere Leben gehen. Dabei könnten auch diese jungen Menschen ihr schöpferisches

Potential, das sie wie alle anderen als angeborenes Gut besitzen, zum allseitigen Gewinn in unsere Gesellschaft einbringen, wenn ihnen individuelle Wege zur Entfaltung offenstünden.

Über zwei Jahre hinweg habe ich als Rechtsbeistand einem jungen Menschen in meiner Familie geholfen, seinen eigenen Weg abseits des schulischen Systems zu gehen: Er wurde in der Schule krank und weigerte sich schließlich, sie weiter zu besuchen. Anstatt sich mit Mißerfolg und drohendem Versagen zu belasten, wollte er lieber zuhause unterrichtet werden und sich frei von äußerem Zwang weiterbilden. Tilmann war damals, 1987, 9 Jahre alt. Nach zwei Jahren bestand er auf eigenen Wunsch und aus eigenem Antrieb die Aufnahmeprüfung für das Gymnasium und besuchte dieses sodann mit Freude und Erfolg.

Die Schulbehörden verfolgten seine Eltern jedoch mit aller Härte. Während Tilmann gesundete und die Freude am Lernen wiederfand, betrieben Schul- und Jugendbehörde schließlich sogar die Entziehung des elterlichen Sorgerechts und wollten ihn in ein Heim einweisen, nur weil er sich seine Bildung anderswo als in der Schule holte!

Der Fall endete im September 1989 mit einem Freispruch - dem ersten in Deutschland. Der Amtsrichter begründete sein Urteil mit einem Zitat aus Artikel 126 der Bayerischen Verfassung: „Gesunde Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes.“ (Aktenzeichen 2 OWi 46 is 32069/88)

Dem Engagement für Tilmann verdanke ich ungeahnte Einblicke in die Wirklichkeit unseres bayrischen Schulsystems, was für die Schulsysteme der anderen Bundesländer in gleicher Weise gilt: Entgegen den Forderungen auf dem Papier wird die Selbstbestimmtheit der Kinder und die Freiheit der Eltern sowenig geachtet, daß die Entfaltung grundlegender Bedürfnisse und Fähigkeiten verkümmert. Die Wirklichkeit der Schule, so wurde mir leider klar, ist in der Regel nicht der Humanismus, dem sie doch verpflichtet sein will, sondern das Einüben jener inhumanen Eigenschaften, die unsere Ellenbogengesellschaft" kennzeichnen!

Dies wird übrigens auch von vielen kompetenten Persönlichkeiten so gesehen und beklagt.

In unserer pluralistischen Gesellschaft geht es nicht länger an, daß die Bildung der jungen Menschen zu mündigen, selbstverantwortlichen und sozialen Bürgerinnen und Bürgern ausschließlich in einer zentralistisch und monopolistisch gestalteten und mit Zwang bewehrten Art und Weise vermittelt wird. Zentralistisch verwaltete Gesellschaftssysteme mit Planwirtschaft und von der Öffentlichkeit unkontrollierbaren Bürokratien in unseren Nachbarländern sind weitgehend zusammengebrochen. Sie sind Fremdkörper und nicht kompatibel mit einer modernen, friedlichen und freien Welt.

Was für den gesellschaftlichen Wandel allgemein gilt, muß auch für die Schule gelten. Schließlich wachsen in ihr die Menschen heran, die fähig sein sollen, in einer modernen, freiheitlich-demokratisch gestalteten Welt gesund und erfüllt zu leben. Bürgerinnen und Bürger müssen ihre Kompetenz dort einbringen können, wo es für das Gemeinwesen förderlich ist. Wenn also z.B. Eltern oder private Initiativen, vor allem im nachbarschaftlichen Verbund, in der Lage sind, Kindern nicht nur die vom Staat geforderte Grundbildung zu ermöglichen, sondern darüber hinaus auch die soziale und emotionale Entfaltung der jungen Menschen besser zu fördern, als dies die herkömmliche Schule kann, darf dies staatlicherseits nicht verwehrt werden.

Einem dem Frieden und der Freiheit verpflichteten Gemeinwesen sollte es ein elementares Anliegen sein, die Freiheit der Bildung uneingeschränkt zu garantieren! Nehmen wir zum Vergleich unser Nachbarland Dänemark: Dort ist solches Tun nicht nur erlaubt, die private Initiative wird sogar mit großem Erfolg vom Staat gefördert. Wenn mindestens 12 Familien ihre Kinder gemeinsam unterrichten wollen, trägt der Staat die Personalkosten für die Lehrkräfte und gewährt Zuschüsse für die Sachkosten. Warum ist dies nicht auch in Deutschland möglich?

Bei uns gibt es nicht nur die Schulpflicht, sondern auch noch den Anwesenheitszwang, auf dessen Grundlage Kinder sogar gefesselt zur Schule vorgeführt und Eltern das Sorgerecht entzogen werden kann - ein Relikt aus der Gesetzgebung des Dritten Reiches (1938)! In sämtlichen europäischen Partnerländern, in Österreich, Italien, der Schweiz, Frankreich, Spanien, Portugal, England, Irland, Belgien, den Niederlanden, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Polen, GUS, Ungarn, Tschechien, Rumänien und seit 2008 auch in der Slowakei gibt es dagegen die Freiheit, Kinder selbst zu unterrichten oder unabhängige Freie Schulen zu gründen. Ist das Vertrauen in die Fähigkeiten des Menschen und sein Grundbedürfnis nach Bildung in der Bundesrepublik Deutschland weniger ausgeprägt als selbst bei osteuropäischen Nachbarn?

Ich halte es für dringend an der Zeit, das Thema Schule neu zu überdenken. Der Staat sollte den Mut zur privaten Initiative fördern und Vertrauen in die schöpferischen Kräfte der Menschen beweisen, die diesen Staat tragen. Menschen, die sich für eine gesunde und kreative Entfaltung unserer Kinder engagieren wollen, dürfen nicht behindert oder gar kriminalisiert werden. Es muß erlaubt sein, junge Menschen so wachsen und lernen zu lassen, wie es ihr Bedürfnis verlangt.

Im Angesicht der gegenwärtigen globalen Probleme muß eine moderne Gesellschaft das enorme schöpferische Potential ihrer Mitglieder fördern und nutzen. Damit würden gleichzeitig vom Niedergang bedrohte Binnenstrukturen wie die Familie, familienähnliche Lebensformen und eine gesunde Nachbarschaft gestärkt, die der Allgemeinheit große soziale Lasten ersparen oder abnehmen könnten.

Der Widerspruch zwischen dem Recht auf Bildung - ein Freiheitsrecht! - und der Schulpflicht, verbunden mit dem Schulzwang, verletzt das Grundrecht auf Selbstbestimmung. Mit der folgenden Petition will ich diesen Mißstand beseitigen helfen und dazu aufrufen, ein Schul- und Bildungssystem zu schaffen, das den Geboten einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft und den Bedürfnissen und Fähigkeiten der darin lebenden Menschen entspricht.

Gedanken wie diese hatten mich seinerzeit dazu bewogen, die Aktion »Netzwerk für Kinder« ins Leben zu rufen. Das »Netzwerk für Kinder« war ein freier und unabhängiger Zusammenhang von Menschen, die sich dafür einsetzten, die Lebensphase »Kindheit« von der bis heute üblichen Diskriminierung zu befreien. Kinder sind vollwertige Menschen, denen die Grundrechte, die ihnen laut unserer Verfassung zustehen, endlich auch in der Praxis gewährt werden müssen.

Als Abgeordnete liegt es auch in Ihren Händen, ob unser Gemeinwesen seinen Anspruch auf Humanität und Freiheit verwirklichen kann. Die Bildung unserer Bürger, allen voran unserer Kinder, ist der wichtigste Baustein zu einer schöpferischen, selbstverantwortlichen Gesellschaft. Tragen Sie also durch die Umsetzung der in dieser Petition vorgebrachten Wünsche dazu bei, die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Ich bitte Sie als Mitglieder der deutschen Landtage und des Bundestags, durch entsprechende Änderungen vorhandener Gesetze dafür Sorge zu tragen, daß die geforderten fünf Punkte alsbald Rechtswirklichkeit in unserem Staat werden.

Forderung 1

Alle Menschen haben das Recht auf Bildung nach ihrem Willen.

Kommentar:

Forderung 1 fußt auf der Erkenntnis, daß das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als höchsten und wertvollsten Maßstab die individuelle Person des Menschen setzt. Dem Menschen, seiner Würde und der freien Entfaltung seiner Person sind die staatlichen Strukturen verpflichtet, und nicht umgekehrt! Dieser Respekt vor der Person ist bedingungslos. Er ist nicht an sekundäre Werte und Pflichten gebunden, wie z.B. Herkunft, Geschlecht oder Alter. In den ersten Artikeln unseres Grundgesetzes ist das Vertrauen in die menschliche Natur und die gleichzeitige Absage an alle in Mißtrauen wurzelnden Formen von Staatswillkür, Gewalt und Machtautorität verankert.

Offenbar sieht der Staat faktisch Kinder nicht als vollwertige Menschen an, sonst würde er die Freiheitsrechte der Grundgesetzartikel 1 bis 5 selbstverständlich auch gegenüber jungen Menschen respektieren. Würde der Gesetzgeber die Diskriminierung von Kindern auf Grund ihres Alters als Verstoß gegen die Menschenrechte erkennen und überwinden, wäre diese

Forderung der Petition gegenstandslos. Schulpflicht, gar verbunden mit Schulzwang, hätte damit keinen Bestand mehr.

Das Bundesverfassungsgericht, das Kinder de jure als vollwertige Menschen beschreibt, praktisch aber als zu bevormundende Wesen behandelt, steht im Gegensatz zu einer großen Zahl von Eltern, die im Verhältnis zu ihren Kindern keine Bevormundung, sondern gleichberechtigte Partnerschaft ausüben. Sollte der Staat mehrheitlich der bevormundenden Praxis des Bundesverfassungsgerichts zustimmen, so darf dies nicht dazu führen, daß diejenigen, die die de facto Bevormundung von Kindern nicht wollen, durch den zur Pflicht gemachten Besuch einer staatlich vorgeschriebenen Schule gezwungen werden, ihre Grundüberzeugungen aufzugeben oder nur stark eingeschränkt zu verwirklichen.

Sollte Menschen altersunabhängig die wirksame Wahrnehmung ihres angeborenen Rechts auf Selbstbestimmung - das ja wesentlich weiter reicht als nur bis zur Bildung - nicht anders zu verschaffen sein, so müßte dieses ausdrücklich im Grundgesetz und in den Länderverfassungen verankert werden. In jedem Fall müßten sämtliche Vorschriften, in denen Rechte des Kindes nur in der Umschreibung als Pflicht der Erziehungsberechtigten formuliert sind, entsprechend geändert werden, so daß das Recht des Kindes erkennbar wird, indem beispielsweise dem Art. 3, GG das Wort Alter zugefügt wird.

Forderung 2

(1) Eltern oder andere verantwortliche Begleiter haben die Pflicht, Kindern die Wahrnehmung von Bildungsangeboten, insbesondere von Unterricht zu ermöglichen, und zwar entweder zu Hause, in privaten oder öffentlichen Einrichtungen.

(2) Bei der Wahl von Bildungsform und Bildungsstätte haben Eltern oder andere verantwortliche Begleiter den Willen des Kindes zu achten.

Kommentar:

Der 1. Satz dieser Forderung bis „... zu ermöglichen“ geht auf den Artikel VI, § 155 der Paulskirchenverfassung von 1849 zurück (,'Schulpflicht der Eltern'). Der zweite Teil des 1. Satzes „und zwar...“ ist angelehnt an entsprechende Passagen der Verfassungen u.a. von Irland, Österreich, Dänemark und Spanien.

Die Pflicht der Erwachsenen besteht in der Konsequenz aus Satz 1 nicht darin, Rechte junger Menschen stellvertretend wahrzunehmen, sondern dafür zu sorgen, daß diese z.B. ihr Recht auf freie Bildung entsprechend ihrer zunehmenden Einsichtsfähigkeit selbständig und selbstbestimmt wahrnehmen können. Der Staat hat dieses Recht des Kindes zu schützen. Anstatt darauf zu

achten, daß Eltern ihre Kinder zu einer Form der Bildung zwingen, die häufig auch gegen die eigene Überzeugung steht, muß er vielmehr darüber wachen, daß Eltern ihre Kinder nicht vom Zugang zu pluralistischen Bildungsmöglichkeiten abhalten. Diese müssen vom Staat gefördert werden.

Jeder Erwachsene beansprucht für sich das Recht, selbst zu bestimmen, was und wie er in seinem Leben lernen möchte. Er sucht sich dafür die für ihn geeignete Form der Lernmethode, den geeigneten Lehrer und den geeigneten Zeitpunkt aus. Unseren Kindern aber wird dieses selbstverständliche Recht bis heute verweigert. Sie dürfen nicht aus einem breiten Angebot diejenige Unterrichtsform aussuchen, die ihrem eigenen Entfaltungstempo angemessen ist. Sie dürfen nicht wählen, von wem und wie sie gerne lernen möchten. Sie haben kein Recht, sich bei der Wahl dessen, was sie sich anzueignen wünschen, von ihrem eigenen Rhythmus leiten zu lassen - geschweige denn, daß sie wählen können, ob sie überhaupt in eine Schule gehen oder lieber an anderen Orten, in anderen Zusammenhängen lernen wollen.

Wenn Eltern - nicht als „Erzieher“, sondern als Freunde und Partner ihrer Kinder - dieses Dilemma erkennen und ihren Kindern dieselben Wahlmöglichkeiten bieten wollen, die sie als Erwachsene haben, muss eine moderne Gesellschaft dies zulassen.

Das Prinzip der Bevormundung, das vom Bundesverfassungsgericht zum Grundsatz staatlichen Erziehungshandelns gemacht wird, zwingt Eltern, gegenüber ihren Kindern zu Vollzugsorganen des Staates zu werden. Wenn sich ein Kind weigert, die vorgeschriebene Schule zu besuchen, müssen nach gängiger Auffassung die Eltern mit entsprechenden Erziehungsmaßnahmen, de facto nach wie vor "unter Brechung seines Willens" dafür sorgen, daß das Kind seine Weigerung aufgibt. Achten jedoch Eltern den Willen ihres Kindes und fördern es unabhängig von der Schule nach bestem Wissen und Gewissen, lehnen sie darüber hinaus auch nicht nur solche Maßnahmen ab, die als entwürdigend angesehen werden, z.B. körperliche Übergriffe, sondern auch entsprechende psychologische Manipulationen, greift der Staat mit Mitteln ein, die für den gegenteiligen Fall, nämlich der Mißhandlung und Verwahrlosung von Kindern gedacht sind, z.B. durch Entzug des Sorgerechts und Heimeinweisung.

Eine derartige Pervertierung des Fürsorgegedankens, die leider häufiger vorkommt als die Öffentlichkeit vermutet, könnte mit dieser Forderung der Petition unmöglich gemacht werden.

Forderung 3

(1) Bildungsangebote, auch in Form von Schulen, kann jede natürliche oder als gemeinnützig anerkannte juristische Person, welche die Grundrechte und Gesetze achtet, gleichberechtigt neben den staatlichen Angeboten unterbreiten.

(2) Der Staat darf im Bereich schulischer Bildung Eltern oder andere verantwortliche Begleiter nicht verpflichten, unter Verletzung ihres Gewissens und ihrer rechtmäßigen Wahl die Kinder in staatliche Schulen oder irgendeinen besonderen, vom Staat vorgeschriebenen, Schultypus zu schicken.

Kommentar:

Der zweite Satz dieser Forderung ist von der irischen Verfassung inspiriert.

Mit diesem Passus wird einerseits der Staat weiterhin in seiner Aufgabe bestätigt, für ein lückenloses Bildungsangebot Sorge zu tragen. Gleichzeitig soll jedoch die Entstehung von Monopolen sowohl privater wie staatlicher Anbieter von Bildung verhindert werden. Die einzige Möglichkeit dazu bietet die Gewährleistung der freien Wahl derer, die Bildung nachfragen. Dies bedingt ein umfassendes, freies Bildungsangebot, das den Gesetzen von Angebot und Nachfrage entspricht. Der Staat sichert den Zugang zu Bildung, gleich, ob institutioneller oder privat organisierter Art.

Wie sehr die Angst vor den Regulierungen des freien Ausgleichs vor allem in starren Bürokratien verbreitet ist, sehen wir derzeit am Beispiel der östlichen Länder. Wir haben festgestellt, wie ineffektiv Kombinate arbeiten. Um die Wirtschaft zu sanieren, müssen die Kombinatestrukturen aufgelöst und die Menschen aus den Planstrukturen entlassen werden.

Die preußische Schulreform von 1810 hat kombinatsähnliche Strukturen hervorgebracht. Die Gliederung der Schulaufsicht entspricht einem Kombinat durch globale Steuerung, Zentralismus, Steuerung über mehrere Ebenen bis in die einzelnen Schulen hinunter. Daraus resultiert die Unfähigkeit der unteren Instanzen, flexible, situationsgemäße Entscheidungen zu treffen, weil jede Entscheidung im Einzelfall Präzedenzcharakter haben kann und daher mit den oberen Instanzen abgeklärt sein muß. So geht die Einzelinitiative, selbst, wenn sie vorhanden ist, auf dem Behördenweg verloren.

Wir bauen darauf, daß die Befriedigung wichtiger Grundbedürfnisse des Menschen nur von einer Gemeinschaft geleistet werden kann, die die Bedürfnisse ihrer Mitglieder wirklich kennt und zur Beantwortung unmittelbar und zeitnah in der Lage ist. Dies scheint in Zukunft immer wichtiger zu werden, wo durch die Veränderungen des Arbeitsmarktes und der Öffnung der nationalen

Strukturen die Gefahr der Vereinzelung und Entfremdung der Menschen wächst.

Bildung ist eines der Grundbedürfnisse des Menschen. Er braucht die Befriedigung dieses Bedürfnisses so dringend wie Geborgenheit. Bildungseinrichtungen, die von den Menschen eines überschaubaren sozialen Raumes getragen werden, können den destruktiven Tendenzen einer anonymen Gesellschaft hervorragend widerstehen. Dies wird z.B. an der wachsenden Anerkennung der amerikanischen Home-School-Bewegung deutlich.

Mehr als 2 Millionen Kinder werden dort in kleinen Nachbarschaftsinitiativen zuhause unterrichtet. Die staatlichen Behörden haben die Bewegung anfänglich zum Teil erbittert bekämpft, Eltern gingen für die Idee ins Gefängnis. Heute kann man feststellen, daß in solchen Einrichtungen die Rate an Kriminalität, Destruktivismus und vor allem Drogenmißbrauch verschwindend klein ist im Vergleich zum öffentlichen Schulwesen.

Der Gesetzgeber muß daher die Voraussetzungen schaffen, daß solche private Initiative entstehen kann. Wo dies nicht möglich ist, muß der Staat entsprechende Strukturen anbieten, in denen die jungen und erwachsenen Bürgerinnen und Bürger aktiven Anteil an der Gestaltung der Bildungs- und Gemeinschaftsaufgaben nehmen können.

Ein Land wie die Bundesrepublik, das in den letzten Jahren im europäischen Vergleich den stärksten Geburtenrückgang zu verzeichnen hatte, kann es sich auch aus ökonomischer Sicht nicht leisten, junge Menschen ohne die jeweils erreichbare beste Qualifikation in das Berufsleben zu entlassen. Um die „Begabungsreserven“ zu entdecken und vor allem auch auszuschöpfen, müssen neue und vielfältige Wege erschlossen werden. Von den rund 60000 Schülern, die Jahr für Jahr ohne Abschluß bleiben (7,9 % lt. Jugendhilfeportal.de), könnten mit Sicherheit die meisten ein weitaus befriedigenderes Ergebnis erzielen, wenn die Möglichkeit zu individuellem Lernen - und dies nicht nur für die Begüterten! - bestünde.

Forderung 4

- (1) Alle Menschen haben das gleiche Recht auf staatliche Förderung ihrer Bildung und Ausbildung. Das bedeutet auf Seiten des Staates:
- (2) Jedem Menschen wird ein finanzieller Grundbetrag für seine Bildung garantiert.
- (3) Die öffentliche Finanzierung von Bildung ist in ihrer Höhe so zu bemessen, dass sie den uneingeschränkten Zugang zu Bildung ermöglicht.

Kommentar:

Diese Forderung (1) ist sinngemäß z.B. in der spanischen Verfassung enthalten.

Damit finanziert und sichert eine zukunftsfähige Gesellschaft jedes Bildungsbedürfnis. Weiter soll

somit die finanzielle Chancengleichheit der Bildungsträger und der Bildungssuchenden gesichert werden. Entgegen den ursprünglichen Absichten ist heute wie früher Bildung als Chance und in der Qualität tatsächlich an den Geldbeutel geknüpft:

Mindestens jeder fünfte Schüler erhält teuer bezahlten Nachhilfeunterricht, viele scheitern, weil sie ihn nicht finanzieren können. Es gibt Eliteschulen, die sich nicht jeder qualifizierte Bildungssuchende bzw. jedes Elternhaus leisten kann. Niemand wird gegen eine Elite eingestellt sein, solange es sich um eine Elite der Kompetenz handelt. Eliten jedoch, die sich auf der Verfügbarkeit von Geldmitteln gründen, sind sozial unverträglich.

Es ist unerheblich, ob die Bildungssuchenden oder die Bildungsanbieter von der Öffentlichkeit gefördert werden. Jedes Modell, das die finanzielle Chancengleichheit in der Realität sichert, soll Zugang zum Markt haben.

Die Verwirklichung der Forderungen 3 und 4 würde ein buntes, phantasievolles Feld vielfältiger Bildungsangebote außerordentlich fördern. Die Nachfrage nach menschengerechter Bildung würde Angebote entstehen lassen, die einerseits die Gesamtentfaltung einer Person optimal unterstützen und andererseits spezielle Fähigkeiten mit lernbiologisch sinnvollen Methoden in kurzer Zeit auszubilden helfen.

Der immense Verlust kostbarer Zeit zum Leben, die in den heutigen Schulen mit abstumpfenden Aufgaben bezüglich unangemessener Bildungsinhalte und unter dem Einfluß von Methoden, die den Erkenntnissen der Lernforschung zuwiderlaufen, abgesehen wird, könnte der Vergangenheit angehören.

Forderung 5

(1) Die Bildungsinhalte bleiben Gegenstand der Diskussion in der gesamten Gesellschaft und dürfen nicht vom Staat vorgeschrieben werden.

(2) Aufgabe der Bürger bleibt jedoch, darüber zu wachen, dass das Recht auf freie Bildung von jedem Menschen, insbesondere von Kindern, uneingeschränkt und selbstbestimmt wahrgenommen werden kann.

(3) Die Rechtsaufsicht wird von staatlichen Organen ausgeübt, deren Mitglieder auf Zeit gewählt werden. Die Mitglieder sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Kommentar:

Mit diesem Vorschlag wird das in allen deutschen Verfassungen seit 1849 verankerte Wächteramt des Staates über das Bildungswesen erstmalig präzisiert. Die bisherige Praxis der

vom Bürger unkontrollierbaren Selbstaufsicht des Schulmonopolisten Staat wird damit auf eine demokratische Basis gestellt. Unabhängige Aufsichtsorgane haben nun nicht mehr darüber zu wachen, daß alle jugendlichen Bürger dieselbe staatlich verordnete Bildung verfügt bekommen. Vielmehr haben sie darüber zu wachen, daß Eltern und Behörden dafür Sorge tragen, daß die jungen Menschen ihr Recht auf freie Bildung tatsächlich selbstbestimmt wahrnehmen können.

Denkbar ist z.B. ein "Bildungsrat", der seinen Namen zu Recht trägt. Dieser könnte die Tendenzen der Zeit auf konsensfähige Werte prüfen, die Bestandteil unserer abendländischen Kultur sind und bleiben sollen.

Aus dieser Beobachtung und der Diskussion in der gesamten Gesellschaft könnten Empfehlungen für die Grund- und Allgemeinbildung erstellt werden, die der Öffentlichkeit stets zugänglich sind. Bildungssuchende und vor allem Bildungsträger würden diese Empfehlungen in freiem Ermessen zur Maßschnur ihres Angebots machen können.

Die Rechtsaufsicht über das freie Bildungswesen könnte mit den vielfältigen Schutzfunktionen, die heute schon gesetzliche Realität sind, z.B. Jugendschutz oder Schutz der Kinder vor Mißhandlung, in ein einheitliches Rechtsgebäude zusammengefaßt werden, das die Unverletzlichkeit der Person des Kindes in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht auf allen Ebenen seines Lebens garantiert. Die Verknüpfung dieser Schutzfunktionen mit dem Prinzip der freien Wahl könnte der bisher häufig entmündigenden und entwürdigenden Handhabung entgegenwirken.

Schlussgedanke

Die Petition ist getragen von dem Gedanken und der Erfahrung einer grundlegend gleichen Würde der Menschen, unabhängig von ihrem Alter.

Eine Gesellschaft, die aufmerksam und wahrhaft demokratisch ist, muß selbstverständlich auch die Stimme der jungen Menschen hören. Dazu muß sie in ihrem Denken und in ihren äußeren Formen die Knebel beseitigen, die diese Stimme dämpfen. Sie darf diese Stimme nicht verformen und für ihre Zwecke einspannen. Junge Menschen brauchen heute mehr denn je unsere Unterstützung, neue - und deshalb vom Hergebrachten abweichende - Lebensentwürfe zu verwirklichen.

Der gesellschaftliche Wandel in diesem Jahrhundert vom autoritären Obrigkeitsstaat zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat hat bisher das Bildungswesen grundsätzlich ausgeklammert. An der Schwelle des 3. Jahrtausends erleben wir, wie unsere Welt bestürzende

Schäden durch das Wirken des Menschen erleidet. Dieses schädliche Verhalten rührt wesentlich aus der Tatsache her, daß der einzelne nicht gelernt hat, sich selbstverantwortlich und bewußt als nehmenden und gebenden Teil des Ganzen zu verstehen.

Ursache dafür sind veraltete Bildungsstrukturen, die den Menschen von der Übernahme von Verantwortung abhalten und ihn aus seinem eigenen Wesen herausbiegen, statt ihm zu helfen, sich als integrierte Persönlichkeit zu erleben. Die grundlegende Neugestaltung des Bildungswesens könnte eine bedeutende Chance sein, die schöpferischen Kräfte der Menschen zum Wohle der ganzen Lebensgemeinschaft auf unserem Planeten zu aktivieren.

Eine lebenswerte Zukunft braucht mehr als alles andere und dringender als jemals zuvor Menschen, die zu wechselseitigem Austausch auf unmittelbarer und globaler Ebene, zur Hege und Pflege der sie umgebenden Natur, zur Kooperation mit allen Kräften, die das Leben gestalten, fähig und willens sind. Die Fähigkeit zur Kooperation entfaltet sich im wesentlichen in Kindheit und Jugend. Kooperation als Lebensgrundlage der Zukunft kann nur aufblühen, wenn wir Erwachsenen zur Partnerschaft untereinander und mit den jungen Menschen, die wir Kinder nennen, bereit sind.

Verabschieden wir uns also von überholten und lebensfeindlichen Konzepten wie Zentralismus, Bevormundung und Fremdbestimmung. Schütteln wir die Angst vor dem mündigen Menschen ab! Geben wir dem Leben in Freiheit und Selbstbestimmung eine Chance!

Johannes Heimrath, Wolfratshausen, 18. September 1991, (aktualisiert und autorisiert 2007)

Die Petition wurde 1991 den Landtagen sowie dem Deutschen Bundestag vorgelegt. Ihre Gedanken haben seither in weiten Bevölkerungskreisen Wirkung gezeigt. Dennoch ist das Ziel angesichts der dramatischen globalen Veränderung seither von erhöhter Brisanz.

Unterstützen Sie die Gesetzesinitiative

**„Das Menschenrecht auf Bildung“
und beteiligen Sie sich aktiv!**

**Die nächste Möglichkeit dazu erfahren sie
über Mail: acj@bvnl, im Internet unter www.bvnl.de
oder per Telefon: 038374-75256.**

Die Gesetzesinitiative lebt von aktiver ehrenamtlicher Mitarbeit, die finanzielle Basis bilden Spenden und Mitgliedsbeiträge. Sie können sich durch einen (regelmäßigen) finanziellen Beitrag, durch Leistungen bei Aktionen, z.B. Versand von Infomaterial oder Organisation von Vorträgen, durch Schaffung einer örtlichen Informationsstelle oder durch eigene politische Arbeit an der Verwirklichung des Zieles Bildungsfreiheit statt Schulzwang beteiligen.

Schreiben Sie Ihre Vorschläge, Fragen, Wünsche und Hoffnungen an acj@bvnl.de.

7. – Zeitplan zur Umsetzung des Vorhabens

1. Phase: Erarbeitung (bis Herbst 2007)

- Ansprache von Experten aus allen gesellschaftlichen Bereichen.
- Aussendung des Gesetzentwurfs mit der Bitte um die Antwort mit kritischen Anregungen und Ergänzungen zum Gesetzesvorschlag.
- Festlegung der endgültigen Fassung des Gesetzesvorschlags.

2. Phase: Bekanntmachung und Eröffnung der gesellschaftlichen Debatte

23.–25. November 2007: Erste öffentliche Vorstellung des Gesetzesentwurfes während der Bildungskonferenz des Bundesverband Natürlich Lernen! e.V. in 17440 Klein Jasedow, M-V

3. 18.–20. Januar 2008: Zweite Vorstellung des Gesetzentwurfs und Strategieplanung während des 4. Kasseler Gespräches zur Bildungsfreiheit.

4. Treffen von Arbeitsgruppen zur zielgruppengemäßen Umgestaltung und Verbreitung des Dossiers.

5. Vorträge und weitere Veranstaltungen zu seiner Bekanntmachung

6. Planungstreffen zum weiteren Vorgehen

- auf dem Arbeitstreffen der AG-Bildung während der
- Tagung des Zukunftsparlamentes (25. -27. April 08),
- auf der Internationale Bildungskonferenz am 28. Oktober 2009 in Berlin
- und während der Tagung Demokratie und Bildung (22. /23. November 08) in Klein-Jasedow, M-V,
- sowie , nach Bedarf, über Telefonkonferenzen.